

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

XXIV. GP.-NR

4244 /AB

23. März 2010

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

zu 4368 /J

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0023-III/4a/2010

Wien, 18. März 2010

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4368/J-NR/2010 betreffend Kartenverkauf in den Bundestheatern, die die Abg. Mag. Heidemarie Unterreiner, Kolleginnen und Kollegen am 29. Jänner 2010 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 8:

Die Österreichischen Bundestheater wurden gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes (BThOG), BGBl. I Nr. 108/1998, mit 1. September 1999 aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Sie sind nunmehr als ein aus fünf eigenständigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nämlich der Bundestheater Holding GmbH, der Burgtheater GmbH, der Wiener Staatsoper GmbH, der Volksoper Wien GmbH und Theaterservice GmbH, bestehendes Unternehmen organisiert. Während die Bundestheater-Holding GmbH zu 100 % im Eigentum des Bundes steht, befinden sich alle anderen Gesellschaften im Eigentum bzw. Miteigentum der Bundestheater-Holding. Es besteht an den Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding somit kein Eigentum bzw. Miteigentum des Bundes.

Als Angelegenheiten der Vollziehung sind von der Interpellationspflicht daher nur jene Aufgaben des Bundes umfasst, die die Funktion des Bundes als Eigentümer der Bundestheater-Holding betreffen. Alle anderen Angelegenheiten der Gesellschaften, insbesondere solche der Tochtergesellschaften der Bundestheater-Holding, unterliegen grundsätzlich nicht der Interpellation. Eine Ausnahme hiervon sieht § 13 Abs. 6 BThOG vor, der bestimmt, dass die von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundeskanzler entsandten Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften des Bundestheaterkonzerns gegenüber der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. gegenüber dem entsendenden Bundesminister über die Beschlüsse des (jeweiligen) Aufsichtsrates zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen hiezu aus, dass durch die vorgesehene Verpflichtung zur Auskunftserteilung die Interpellationspflicht der Bundesminister in den Angelegenheiten der Gesellschaften sichergestellt werden soll. Dies bedeutet, dass nur in jenen Angelegenheiten ein Interpellationsrecht besteht, in denen auch tatsächlich Beschlüsse des jeweiligen Aufsichtsrates vorliegen. Über die gegenständlichen Fragen 1 bis 8 liegen keine Aufsichtsratsbeschlüsse vor, sie unterliegen daher auch aus diesem Titel nicht der Interpellationspflicht.

Unabhängig von der Rechtslage hat mir die Bundestheater-Holding mitgeteilt, dass durch die Vielfalt der Kartenvertriebswege gewährleistet ist, dass jede potenzielle Besucherin bzw. jeder potenzielle Besucher Karten für Vorstellungen der Bundestheater beziehen kann. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die zusätzlichen Vorteile der bundestheater.at-Card, die unter anderem exklusive Veranstaltungsangebote für Karteninhaberinnen und Karteninhaber vorsieht.

Einen wichtigen zusätzlichen Vertriebsweg stellen die Kartenbüros in Wien und in den Bundesländern dar, da sie für fast alle Vorstellungen Karten erwerben und damit eine konstante Nachfragequelle für das Angebot der Österreichischen Bundestheater bilden.

Durch die Verkaufspolitik und die Breite der Vertriebswege im Kartenverkauf der Österreichischen Bundestheater ist jedenfalls gewährleistet, dass jede Kundin und jeder Kunde Karten ohne Aufschläge erwerben kann. In Einzelfällen kann natürlich die Nachfrage das Angebot übersteigen, wie dies etwa derzeit bei Faust im Burgtheater oder bei Carmen in der Wiener Staatsoper der Fall ist.

Die Bundesministerin:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Müllner', is centered below the text 'Die Bundesministerin:'. The signature is fluid and cursive.